

## Die Artikel der alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen.

Von H. Heine, Nordhausen.

In keiner unserer benachbarten Städte war der im 13. und 14. Jahrhundert überall mehr oder weniger stark entbrennende Kampf zwischen dem aus den kirchlichen Fesseln befreiten und in junger Kraft daherschreitenden, manchmal gewiß auch überbrausenden Handwerk und dem um die Interessen der „gesreudeten“ Mitglieder besorgten patrizischen Rate mit einem für das erstere günstigeren und für die ganze spätere Entwicklung der Stadt folgenschwereren Ausgange begleitet, als in Nordhausen. Schon lange vor dem verhängnisvollen 14. Februar 1375, an welchem die Handwerke mit den Geschlechtern gründlich aufräumten, war es hier und da schon zu Zusammenstößen zwischen den feindlichen Parteien gekommen. Und in diesen Kämpfen sehen wir die Fleischer immer voran.

Ueber die Gründung der Fleischerinnung fehlen uns jegliche Dokumente, nur soviel steht fest, daß sie jedenfalls eine der ältesten Innungen Nordhausens und wahrscheinlich aus einer frommen Bruderschaft hervorgegangen ist. Für die letztere Annahme spricht zunächst die Thatsache, daß es urkundlich mehrere solcher Bruderschaften in Nordhausen gegeben hat, z. B. die der Wagner und Böttcher, und daß ferner nach den ältesten Aufzeichnungen denen in die Innung tretenden Fleischern aufgelegt wurde, Wachs zu den Lichtern zu liefern. Diese Wachs- und Lichtenpenden für den dem Schutzheiligen des betreffenden Handwerks in einer Kirche errichteten Altar sind charakteristisch für die Bruderschaften. Der Schutzheilige der Fleischer scheint der hl. Laurentius gewesen zu sein, und wenn wir einer Nachricht in Leßer-Förstemann glauben dürfen, so ist im Dom ein Altar dem hl. Laurentius und dem Andreas geweiht gewesen, der also den Fleischern gehört haben mag.

Wann die Konstituierung zu einer Innung, vielleicht durch Verleihung gewisser Rechte seitens des Schultheißen, stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht bekannt. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts findet sich der Name Innung. Die älteste Innung dauerte bis zum Jahre 1360, da wurde sie aus oben angedeuteten Gründen vom Rate aufgehoben und sollten „die Fleischhanier nimmermehr hier zu Nordhausen eine Innung haben, noch Meister noch Innungsgericht und sollen auf ewige Zeiten die Stadt zu

Nordhausen und das Weichbild außerhalb verlassen und nimmer darin zurückkehren.“

Doch nach dem Aufstande 1375 bildete sich eine neue Knochenhauerinnung, die jetzt zu den neun ratsfähigen Gilde gehörte.

Ohne nun an dieser Stelle weiter auf die Geschichte dieser Innung einzugehen, sei hier nur die Aufmerksamkeit auf ihre Artikel gelenkt. Enthalten sie doch Geschichte genug; sie geben uns ein treues Abbild des Thuns und Treibens der Gildebrüder.

Aus der ältesten Zeit, also vor 1375, stammen nur einige wenige Vorschriften, meist sanitärer Natur; es sind die über das Wässern des Fleisches, über fummiges Fleisch, das man damals noch nicht für gesundheitsschädlich, sondern nur für minderwertig hielt, außerdem noch über die Verunreinigung der Straßen durch Schmutzwässer aus den Schlachthäusern. Diese Vorschriften finden sich schon in der Bürgereinigung von 1308. Nach der Neubildung der Innung kamen dann weitere Artikel hinzu, die mit den alten zusammenge stellt und um 1400 auf das erste Blatt des ältesten Protokollbuches der Innung geschrieben wurden. Sie sind unter I abgedruckt. Um die Zeit entstand auch der dort ebenfalls abgedruckte Eid.

Diese Artikel unter I sind vom Rate erlassen; unter II finden sich nun die, die aus der Innung selbst heraus nach und nach entstanden sind. Sie regeln das Verhältnis der Innungsbrüder zu der Innung und zueinander und enthalten so die Grundzüge der Innungsverfassung. Besonderes Gewicht wurde seitens der Gilde darauf gelegt, daß die aufzunehmenden Meister ehrlicher Abkunft waren und eine ordnungsmäßige Lehr- und Wanderzeit durchgemacht hatten; dies war eine so notwendige Bedingung, daß sie sich diese beiden Bestimmungen besonders vom Rat bestätigten ließ (§. III).

Nicht willkürlich sind diese Artikel entworfen, sondern von Fall zu Fall festgesetzt, weil „Irrung vorgefallen,“ wie es in einem Artikel heißt. Nr. IV enthält eine vom Rate erlassene Verkaufsordnung.

In den neueren unter V abgedruckten Bestimmungen zeigt sich schon der kleinliche Geist, der jetzt in der Gilde herrschte und den Mitgliedern allerlei Beschränkungen auferlegte. Solche engherzigen Vorschriften sind immer ein Zeichen des Niedergangs, der auch bei den Gilde im vorigen Jahrhundert zu beobachten ist.

Die Artikel werden hier zum ersten Male und zwar in Originalorthographie veröffentlicht.

## I.

**Die ältesten Artikel der Knochenhauergilde.**

Welch knochenhouwer verer adir swyn kouft zuu gesten, der sal gewisheit darvor nemen, das sy mit lynkuchen nicht gemisstet sünd; kouft he so gethan vie zuu eynem borgere adir borgerinne, die sal daz fleyßch weder nemen, ob es bewiset wert an deme als es geßlacht adir gemacht ist mit den knochenhouwern meistern; wer sich des werte, daz er solch fleyßch nicht wedder nemen wolde, der vorbiest geyn den rath; Unde yelich knochenhouwer, wer des sellet, der get dy selbige bueſſe. Dye knochenhouwer sollen auch frisch fleißch nicht lenger den dry schernziet nach enandir feile haben, weddir uff deme margte, noch in den schern. Was yn ouch amme dinstage obir blivet, das mogen sie am mittewochin wol feile han unde sellen. Aber was yn amme dormstage obir blibet, das sollen sie nicht mehr zuu den bengfen bringen, von ostern bis vff Martini. Reyn knochenhouwer, er si borger adir gast, sal keyn gefalcken fleißch nicht selle von dorrfleißch vnd gefalcken swel. Es sollen ouch die zwene us deme hantwergke, die yme rathe sitzen mit yren hantwerkismeistern alle sunnabin vnd dinstage vorm koufhuſe vnd in den schern das fleißch besihe borgern vnd gesten, vnd wo sie boße fleißch finden, das sollen sie mit des rats willen nemen vnd durch got geben. Sie sollen ouch synnecht fleißch in den schern nicht feyle haben, vñ dem markte sal her, der synnecht fleißch feyle hat, nach alder gewonheit sien zceichen han, eyn tuch uf eyn messer hengin. Die meistere sollen ouch swern zuu den heyligen, daz sie warnemen vnd bewaren wollen solche gesetzze ane argelist. Wer ouch syn fleißch in wasser lent adir weßert, der ist bueßwerdig vnd sal bueſſe. Wer differ stugke eyn bricht, der gibt deme rathe eyn phunt. Ouch sal man eyn noß es sie groß adir cleyne nicht witer houwen dan zwesen schern, vnd dasselbige sollen nicht mehr dan zwense sellen. Es sal ouch keyn knochenhouwer, wan er noeßer slacht, an die straße gießen adir us sine huſe adir hoeſe fließe laßen blut adir andere vnſlut; also des ofte ymandis bezehen wert adir breche, also manche 10 ſchilling gebit er deme rathe. Eyn yelich knochenhouwer magt ſinen bangk am montage vnd am fritage nach eſſen an syne markstat bringen vnd nicht eher, vnd am dinstage vnd sunnabinde nach der markziet weder von deme marte an das koufhuſ, daz ſie nicht hyndern, bringen. Wer das nicht entede, der vorlore 5 ſchillinge geyn den rath. Und die da ynnunge habin, sollen alle virteil iars loeffen, vnd die nicht ynnunge habin vnd geſte ſollen beneden borgern ſtehn. Es sollen ouch alle iar nach dem zwolften tage der knochenhouwer meistere dem rathe ſwern, daß am fleiſche redelich kouf

gegeben werde vnd daß zu geborlichen c̄zten in den schern fleischs zu kouffe nicht gebreche, aue arige meynunge.

### Von kottelern.

Was buesse man vorwergket an dem fleische, die vorwergken die an den kotteln, die kotteln sellen.

### Von garbretern.

Sendet ein breter adir garkoch eynem unser borger heim ungebe fleisch, der gebit ein phunt deme rathe. Doch sal man gare spise, smehir, unslet, bratworste seile haben in der smergasse in den alden schern vnd amme steynwege.

### Der knochen hauwer meister eydt.

Das wir die ynnunge nach der eynunge wollen bewaren, so wir best konnen, das allermelch am fleische reddelichen kouff gebe vnd daß in den schern fleischs nicht gebreche zu kouffe, aue argelist, daß sweren wir al vns got helfſ vnd die heyligen.

## II.

### Articul der Knochenhauer.

1400—1648.

Welcher unser Handwerk der Knochenhauer haben will vnd die Gilde kauffen alhir zu Northausen, es sey frauwe oder man, so sol ehr verfaren alsbalt mit zweyen unbescholtan man, die eyn gut gerucht haben vnd ein fremder sol brieff bringen von seiner geburd vnd art, das ehr nicht sey pfeiffers: baders: bachmüllers: scheffers: bartsheererers: zolners: oder keiner tadelhaftigen art, den man pflegt zumft vnd gilde zu weigern, vnd das ehr aus einem rechten Ehebett von einem erlichen vater vnd erlicher Mutter echt, recht vnd frey gezeuget vnd geboren sey. Und das dieselbige person sich an ihren Erehen vnd guttem gerucht selbst wol bewaret habe.

Ehr sol auch vor dem handwerg angeloben, ob ihm nachrede keme, die da die ehre antreffen, so sol ehr nicht fleischwerge, ehr habe sich den das wederred, wie recht.

Es sol auch ein ider, der alhie meister werden wil, drey iar vnd eines meisters son anderthalb iar gewandert han, vnd ein freumider, der drei iar gelernt hat, gibt VV gulden vnd eines meisters son V gulden, auch gibt ein ider den hern vnd handwerges meister alten vnd neuen vnd den beyden kemperer eine colation mit zwey stübicher wein, vnd das sol als balt gegeben werden, auch gibt ehr einem iden der handwergs meystern 18 gr., dem schreiber 4 gr., dem knecht 1 gr. Vnd ein ider inginster

meister son gibt 6 gr. zur musscheten (Muskete), ein fremder gibt 12 gr.

Es sol auch ein ider, der alhie meister werden wil, ein iar lang allein fleischwergen oder schlachten, wen ehr das bricht, so gibt er ein zober bier vnd drit wieder ahn sein iar, leget oder gibt ehr aber als balt ein daler, so mag ehr wol mit einem gesellen schlachten.

Auch muß ehr ein iar lang vnden an stenn vnd muß eines erbarn handwerkſ knecht sein, so lang ihnn ein ander abtreybet.

Es sol auch kein meister keinem leriungenn annemen, er ſey den drey iar meister gewest vnd keinen iungen lenger den 4 wochen versuchen, wer das bricht, der gibt dem handwerge eine mark zur straffe.

Wen auch einem ſein junge aus der lere laufft, derselbige ſol in dreyen iaren feinen wieder ahnmem.

Es sol auch kein meister dem ander vie auskauffen oder durch ſein gefinde auskauffen laſſen, wer das bricht, der gibt dem handwerkſ ein mark zur straffe.

Es sol auch kein meister ſein fleiſch deurer geben, den es ihm geſchaß wird, wer das bricht, der gibt dem handwerkſ eimm daler zur buß ohn alle gnade.

Es sol auch ein ider ſein fleiſch auff ſeinem band hauwen, wer auch ſein fleiſch auff einer hern band hauvet, der giebt dem handwerkſ ein mark zur buß.

Wer auch rintfleiſch bey oder mit ſchweinfleiſch verkaufft, der gibt ein mark zur buß, auch ſol ehr die klauen mit wegen.

Es sol auch kein meister den iuden ſchneiden laſſen, ehr gebe denn dem hautwerge ſein gebur, als nemlich XII gr.

Es sol auch ein ider meister ſein zeitpfennig auf Andreä ſelbst zum handwerge bringen bey der buß auf erkentniſ eines erbaren handwerges.

Es sol auch kein meister kein freymerker oder freumder vnderweisen oñ wiſen des handwerkſ, wer das thut, der gibt dem handwerge ein fas bier zur straffe.

Es sol auch kein meister den andern mit ehrenrugen worten angriffe noch ſchelten, auch nicht einem andern vrsach dazu geben, wer das thutt, der gibt ein mark vnd müſſen einem ander abbitten.

Wen auch ein erbar hantwerkſ beysamen iſt vnd freumde leutte zum handwerge komm, mit den ein erbar handwerkſ zu ſchaffin hat oder das man vmbfraget, ſo ſol keiner reden, ehr thut es den mit gunſt des handwergesmeifters, vnd ſol auch keiner nicht nachwaſchen, was ein handwerkſ zu ſchaffin hat, wer das bricht, der gibt dem handwerge VIII gr. zur straffe.

Wer auch zum handwerkſ gefordert wird vnd das geboſt ihn bedriſſt vnd bleibt aus oñ vrlaub, der gibt VIII gr.

Es sol keiner dem andern die kauffleut von seinem band russen vnd sol keiner sein hund auf einen marktag lassen auf den markt gehen, bey der buß von ein halb mandel groschen.

Vnd sol kein meister ihn die bennicke dretten, die handwergsmeister haben in den fur ein erbar radt gestellet.

Es soll auch kein meister baußen der stadt schlachten oder fleischwergen, wer das bricht, der gibt dem handwerk zwei markt zur buß.

Welcher meister sich vndersteht, das fleisch hinaus zu dragen oder draußen zu schlachten, der giebt dem handwerk ein daler ohn alle gnade.

Es soll auch kein gildebruder, wenn ihmie das handwerk eingeleget wirt ohn vrlaub schlachten bey der buß auff erkentniß.

#### Von den knechten.

Welcher knecht der alhier zu Northaußen dienenn will, der sol als balt sein brieff fur einbar handwerk bringen, das ehr gelesen wird, wo ehr gelernt hat vnd ob er dem handwerke genugsam ist, vnd als balt 1 gr. daran geben. Ehr soll auch gelobenn, das ehr alhier nicht spielen wil, wider mit farten, noch wurffel, in der stadt noch auff dem dorf, wan ehr das bricht, so gibt er dem hantwerke ein daler zur straff. Wenn aber ein meister mit einem knechte spielt oder iungen, der sol geduppelt geben, auch sol ehr keinem lesterer abkauffen noch verkauffen.

#### Von leriungen.

Welcher iunge der alhie zu Northaußen vnser handwerk lerne wil, der sol als balt für ein erbar hantwerk gefurt werden vnd 10 gulden erlegenn vnd einem iden handwerksmeister 18 J., dem schreiber 4 gr. vnd dem knecht 1 gr. und sol 3 iar lernen. Auch sol ehr angelobe, das ehr in seiner lere nicht spielen wolte, weder in der stadt noch auf dem dorfe mit farten noch wurffel, wenn er das bricht, so gibt ehr ein daler zur buß. Vnd sol sich auch als ein fromer zuchtiger iunge getrewv vnd gehorsamlich hallsten gegen seinen meister vnd meisterin vnd gegen ein ganz erbar handwerk. Wenn ehr aber aus seine lere leufft, so gibt ehr ein zober bier vnd dritt wieder ahn sein iar auch gibt ehr dem schreiber 1 gr. gebur.

Wenn auch der jungste meister vnfleißig ist etwas vmbzusagen, der gibt ein mandel groschen oder auff gnade des erbarn handwergs.

Es sol kein meister dem andern fleisch auf widerkauff, es sey den frisch geschlachtet worden auff den dag, abkauffen, wer aber den andern marktag alt fleisch kaufft, es sey welcherlen fleisch es wolle, der gibt ein markt zur straffe ohn alle gnade.

Auff heute sondag nach trinitatis Ao. 1586 ist ein Erbar handwerk einig worden, das, nachdem ein Irrung ist vorgefallen von wegen der wittfrauwen, das hinsurder die wittfrauwen sollen halbe gilde haben, so wol als die meisters shone vnd dochter, vnd ob sichs zudragen wurde, das eines meisters shone eines meisters dochter oder wittfrauw freyen wurde, der sol ganze gilde haben.

Anno 1589.

Auf heute mittwochen nach Viti ist ein Erbar handwerk einig worden vnd beschlossen, das hinsort kein meister keinen ungeschnittenen Eberr oder ein bullochsen, der an die wende geht, schlachten soll, wer das bricht, der gibt ein thaler ohn alle gnade.

Kein meisters shon, der sich lefft gelusten vnd schlacht auff den freymard, der soll in vnser handwerk nicht auff genommen werden.

Auf sondag lätare Ao. 1592 hat ein Erbarr handwerk beschlossen, das hinsort auff die zwo colation als auff Andreä vnd auff die schluß colation nicht mehr als 3 Schof verzert vnd ausgeben werden sollen. Wer inher ausgiebt, der mag es auff seine vnkosten außrichten, vnd soll das fest gehalten werden.

Es sol auch kein meister auff ein Sondag länger fleisch feil haben bis das man zum Evangelium leutet. Wer das bricht, der gibt ein halb mark zur straffe.

Es sol auch kein meister den freymercker abkauffen noch etwas verkauffen. Wer das bricht, giebt einen halben daler zur straffe.

Welcher meister vnnuth anricht auff die Colation im Erbar handwerk, der sol ein faß bier zur straffe gebenn ohn alle gnade.

Auf heute Sondag nach Trinitatis hat ein Erbarr handwerk beschlossen, das kein frauw sol über felt gehen vnd wie kauffen. Wer das bricht, gibt ein mark zur straffe ohn alle gnade.

Welcher meister vnnutz wort den hern gibt wen sie schähen, der gibt zwo mark zur straffe ohn alle gnade.

Kein meister sol gestollen wie oder dadelhaftig kauffen, wer das thut, der sol dem handwerk straffe geben auff erkentnis eines erbarn handwerks.

Es sol kein meister bockich wie kauffen, es sey den das iar umb, das sie gebocken haben, viel weniger auf der drißt kauffen.

Anno 1628, den 21. Dezember, ist ein Erbar handwerk vndt die hern vndt handwerksmeister vndt hern kemmer eins worden: das sol von heute dato in dreyen Jahren keinen wein im Erbarn handwerk gespeiset werden ohne den herren vndt handwerksmeister vndt kemmerer vndt jüngsten meister ihre vor Ehrung.

Anno 1635. Auff lätare ist ein Erbar handwerk einig worden, das hinsort keiner so gekohren wirt zum Herrn,

Handwerksmeister oder Kemmerer ein viertel Jahr zu seiner Colation haben sol Zeit.

Heute Dato 1637: Ist ein Hantwerk eins worden: Wer da schlacht ein Rint sol kein Schwein dazu schlachten, hätte er aber ein Schwein, das er in Speck liget, mag er mal die Rint Stücke neben dem Rintfleisch verkauffen, ein iders fleisch sonderlich, wer das bricht gibt einem Erbaren Hantwerk ein thaler zur straffe.

Welcher Meister in vnserm Erbarn Hantwerk einen lehrungen an nimbt, vndt der Meister möchte mit dote abgehen, soll ein Erbar Hantwerk bedacht sein, ihm vnserem Hantwerk einen anderen Meister zu schaffen, das er sein lehriahr richtig auslernt, dagegen der lehr Jun giebt einem Erbaren Hantwerk 2 thaler, vnd drit zu einem andern Meister.

Auf heute dato 1648 den Sonntag palmarum ist noch ein ganz Ehrbar Hantwerk einig worden, das kein Meister Schweinfleisch bey Rintfleisch haben soll, wer das bricht, der gibt einem Erbaren Hantwerk 1 Thaler ohn alle gnade.

### III.

#### **Der Rat der Stadt Nordhausen bestätigt der Knochenhauergilde 2 Artikel. 1584.**

Wir Bürgermeister vnd Rat der Stadt Northausen hiermit öffentlich bekennen vnd thun kund jedermänniglich: daß Vns die Ehrsamten vnd weisen Handwerksmeister vnd ein ganz Ehrbar Handwerk der Knochenhauer allhier etliche Artikel, welche Sie zu gemeinem Nutzen vnd Wohsfahrt auch vmb mehrer Aufsuchens vnd Forderung Willens Ihrer Zunft vnd Handwerks berathschlaget vnd sich darin vereinigt haben, fürbringen lassen, mit unterthänigster Bitt dieselben von Ambts vnd Obrigkeit wegen zu confirmieren vnd lauten dieselben von Wort zu Wort also:

Erstlichen soll keiner in vnser Handwerk, er habe dasselb allhier oder anderswo gelernt, zum Meister ein- und angenommen werden, er habe denn das Handwerk drey Jahre lang zuvor recht vnd redlich ausgelernt, habe dessen eine Kundshaft neben seinem Geburtsbriefe vnd auch zuvor dem Handwerke seine Gebühr vnd Meister Geld erlegt vnd richtig gemacht.

Zum andern: Soll auch keiner in Vnserm Handwerke zum Meister angenommen werden, er habe denn drey Jahre auf das Handwerk gewandert; eines Meisters Sohn aber soll nicht länger denn anderthalb Jahre ehe er Meister wird zum Wandern schuldig sein.

Als haben Wir solch Ihr Vorhaben vnd unterthänigste Bitte nicht vor vnziemlich angesehen. Vnd darin die übergebenen Artikul vnd Vereinigungen mit Vorwissen der Herren Altesten vnd der Ehrbaren Rathen confirmieret vnd bestätigt, so ferne uns das von Obrigkeitwegen gebühret.

Thuen das also hiermit vnd in Kraft dieses Briefes in der allerbesten Maß vnd Form, wie solches zu Rechte oder nach Gewohnheit am Kräftigsten geschehen kann, soll und mag. Wollen auch gedacht Handwerk dabey so oft es nothgebürlichen schützen vnd handhaben, alles treu vnd ungefehrlichen.

Vhrkundlich haben Wir diese Confirmation mit unsrem anhangenden Stadtsiegel kräftigen lassen, Welches geschehen Mittwochen nach Reminiscere im Jahr tausendfünfhundert und vierundachtzig.

L. S.

#### IV.

### Ordnung eines Erbarn Raths des Fleischkaufs halb. Anno 1568 aufgericht.

Unser Herr ein Erbar Rath haben verordnet vnd wollen, das kein fleischhauer sein vihe an Schaffen, Hameln vnd Rindern, so für der Stad im Flurr alhie geweidet, aus dem Weichbilde frembden Verküffern sellenn. Besonderm so balde es alhie inn dem Flur gebracht, sol es alhie geschlacht vnd in den Kauff, wie es der Ordnung vnderschiedlichen einbringett, gegeben werden. So oft aber einer daß überschreittet vnd dawidder handelt, sol ehr dem Rath 4 Mark zur straffe geben.

Bolget der Kauff.

Gemeest Rindfleisch	1	pfund	vmb	acht pfennige
Mager	1	"	"	sechs "
Große Fleisch	1	"	"	"
Gemeest Ruhfleisch	1	"	"	"
Geringer	1	"	"	fünf "

Vnd sollen die Caldaumen vnd Sulzen eines jeden Fleisches Jungvieh wert gegeben werden.

So sollen sie auch einem jeden wegen vnd hawen was vnn und wieviel ehr begeret.

Es sol auch kein Fleischhauer odder freimerrker je vnschlit, geschmelzt odder ungeschmelzet außerhalb der Stad odder seuffen niedern verkauffen.

Es will auch ein Erbar Rath denn fleischhawern off Pflicht eingebunden vnd gebotten habenn, das sie kein kalb so nicht vierzehn Tage alt, vff der schern bringen vnn und verhawen

sollenn. Runde aber Itemants dasselbe nicht halten, sol so oft das geschieht dem Rath 4 Mark zur straffe geben

Vnd sol ein pfund desselben Kalbfleisches nich heher denn vmb vier pfennige gegeben werden, vnd sol ahnn denn geringerenn Kelbern der Kopf vnd das gehenge dem fleisch am Kauff ein pfund gleich gegeben werden.

An gutten Kelbern aber so sieben odder 8 Wochen alt vmb sechs pfennige.

So sollen auch nach altem gebrauch Hamel vnd stinke becke mit lenger gehawen werden den von Ostern bis vff Bartolmey. Nach Verstiehung aber derselben Zeit sollen sie gentlich zu haben verbotten sein.

### Vnd sollen

Hamelbecke		ein pfund nich theurer den vmb sechs pfennige gegeben werden.
Berschnitt. Becke		
Ziegenn schaffe		

Stinke becke aber 1 pfund vmb fünf pfennige

Guth scheppenfleisch 1 " " sechs

Schweinenfleisch 1 " " achte halb pfennig.

Ferner hat ein Erbar Rath geordnett, derweil man allerlei ungebührliche miszbrauche Im fleischkauff befindet, dadurch borgerman zum hechsten beschwert wird. So sol es Im den Verkauffenn wie volget gehaltem werden.

Es sol ein jeder fleisch inn seinem werth vff einem sonderen Bante verkaufft werden. Vnd keiner gezwungen sein, Ruefleisch zu Rindfleisch zuzunhemen, odder dergleichen.

Es sollen auch die fleischhower keine Nieren aus denn scheppen reissen, sondern die mitwegen.

Gleichergestalt sol auch Keiner gezwungen sein, zu scheppenfleisch einen kottelsack odder gehenge zuzunhemen.

Sondern es sol ein scheppen gehenge vmb verrzehenn pfennige, ein scheppen Kottelsack vmb sechzehenn pfennige gegeben werden.

Es sollenn auch Ziegen, schaffe odder andere gehenge darunter nicht gemenget vnd für scheppen verkaufft sondern in dem Kauff ein vnderschied gehalten werden.

Also soll auch niemands gezwungen werden, zu Rindfleisch, Caldaunen, Sulzenn odder aber zu anderm fleisch gehenge, Kepfse, Inster zunhemen, sondern es sol nach seinem wertt verkaufft werden vnd einem jeglichenn nach seiner gelegenheit zukauffen odder zu nehmen frei stehen.

Vnd welcher Fleischhower das überdritt, soll eine Mark zur Buße gebenn.

Weil es auch augenscheinlich das die fleischhauer bald nach Ostermn das Bihe vomm schepzen vnnd schaffenn Inn großer anzall Inn denn slur schlachten nicht mit geringer beschwerung der burgerschaft. So sollen sie dagegen schuldig seyn, von Johannis an bis vff Bartolomey alle wochen dreißig schepzen Inn geordentlichem kauffe zu verhouwen.

Vnd damit nun disse Ordenung desto mehr gehalten, sollen aus dem Handwurge der Knochenhauer zwene Handwergsmeister vnd zwene Rathsherrn desselben handwergs nebenbei noch zweien andern hern aus dem sitzenden Rathen verordnet vnnnd Innen bei Irer pflicht eingebundem werden, das fleisch vff alle marktage zu begehren vnd darauff vleißige achtunge haben, das der Kauff nach Brauch vnnnd Ordenunge gehaltem vnnnd keine ungebürliche mißbrauche einschleichern. Vnd die befinden, das einige fleischhauer sich hier Innen wedderfeslich machen würden vnnnd sol 4 Mark zur straffe geben.

Weil sich nun befindet, das die Besichtigunge eines jeden marktages nur eynmal geschieht, daher dieser Mißbrauch einreißt, das hernachen geringe vnd vtauglich fleisch vff die schern bracht vnnnd dem guthen gleich verkauft wird. So sollen die verordneten außseher nicht alleine zu eynmal sonder so oft als es vonnöthen darauf mit allem vleiß achtung gebenn.

Damit sich auch ein Jeder nach disser Ordenunge desto besser zurichten vnnnd kein fleischhauer sich der unwissenheit zuentschuldigen, Ist diesels vff ein tassel gemacht. Vnd soll alle marktage ahm denn Ruland gehangenn werden.

Das alles zu verkündern, ist das Stad Siegel hierunter gedruckt.  
Geschehen Freitags nach Exaudi a. 1568.

## V.

**Articul der Knochenhauer-Gülde.**

(Jüngste Artikel, (18. Jahrh.) das Eingeklammerte sind letzte Zusäze.)

## 1.

Wenn ein fremder alhier Meister werden will, der soll 3 Jahre gelernt und 3 Jahre außer unserer Stadt gewandert haben, auch soll er eine Witwe oder Meisters-Tochter heyrathen.

## 2.

Es soll kein fremder oder Bürger, der in unserer Gülde nicht ist, fleisch verkaussen, weder öffentlich oder heimlich, welcher sich unterstehet, solches zu thun, fälset in E. Hochlöbl. Rathes Straße; und das fleisch wird weggenomen und den Armen gegeben.

(Biertelweise ist jedem, der in seinem Hause schlachtet, solches andern zu lassen erlaubt.)

## 3.

Es soll kein Fremder oder Bürger allhier Speck oder andere geräucherte Waren verkauffen oder damit handeln, ist aber ein oder anderer Bürger, der vom einschlachten zu seiner Consumption was übrig behält, kan wohl Thaler weiß verkauffet werden.

## 4.

Es soll kein Meister mit einem Fremden oder Bürger zusammen kauffen, viel weniger zusammen Schlachten.

## 5.

Welcher Meister allhier mit seinen Schlachtgesellen ein Rind geschlachtet hat und unglücklich wäre, daß das Rind die Franzosen hätte, so soll der Meister den Handwerksmeistern sagen lassen, daß sie das Rind besichtigen und denn sogleich E. HochEdl. Rath anzeigen, alsdann muß der Verkäufer den Knochenhauern Ihr Geld ohne einige Umstände wieder ersetzen, der Nachrichter muß dann durch seinen Knecht lassen das unächte Stück aus dem Anger führen, davor muß ihm der Knochenhauer 12 ggr. zahlen, der Meister, der das Franzosenstück in seinem Hause geschlachtet hat, darf solange das Franzosenstück im Hause, auch denselben Tag kein Fleisch, Salzen und Caldaunen verkauffen, sein Schlachtgesell darf aber sogleich wieder ein Rind schlachten und Markttag darauf mit seinen Schlacht-Gesellen theilen und verkauffen.

## 6.

Welcher Bürger allhier ein Rind schlachtet, er sey wer er wolle, so soll das Rind nicht eher entzwey oder virtel-weiß gehauen werden, es haben denn die Handwerksmeister der Knochenhauer-Gülde es besichtigt.

(Soll kein Meister Vieh schlachten, der nicht beeydigt ist.)

## 7.

Es soll kein Meister oder Meisterin sein Bank verpachten oder verkauffen an einen andern Meister.

## 8.

Welcher Meister allhier einen Lehr Jungen annehmen will, soll 3 Jahre Meister gewesen seyn, auch wer einen ausgelernt hat, soll in 3 Jahren keinen andern lernen.

(Cessat.)

## 9.

Es soll kein Meister den andern seine Waaren verachten oder verrathen, e. g. es hätte ein Meister eine Kuh geschlachtet, und der andere wollte sagen: Jener hat Kuh-Fleisch, oder es ist nichts nutze, es ist mager, Kauffst mit mir, wer das thut, gibt 1 Thlr. Straffe.

(Kommt darauf an, ob die Anschuldigung wahr ist.)

## 10.

Es soll kein Meister die Kauffleute von seinem Banck zu einen andern Banck führen, vielmehr einen jeden Kauffmannen seinen freyen Willen lassen, wer dawider handelt, gibt 1 Thlr. Straffe ohn einziges einwenden.

## 11.

Es soll jeder Meister wo er hingeloset ist mit seinen Bänke stehen und sein Fleisch verkauffen, verkäuffst er sein Fleisch auff einen andern Banck es sey in oder außer Marktages ist er strafffällig.

## 12.

Es soll auch kein Meister dem andern mit seinem Banck vorstehn, und wenn die Bänke von den Handwerks Meistern durch die Jüngsten Meister gesetzet werden, so soll kein Meister seinen Banck oder eines andern Banck anders setzen oder gar ausheben und seinen Banck einsetzen, wer das thut, giebt 1 Thlr. Straffe ehe er seinen Banck aufmacht.

## 13.

Es soll jeder Meister des Marktages vor der Schätzzeit oder vor der Besichtigunge sein Fleisch auff der Banck haben, bringt er es nach der Zeit, so soll es eingeschrieben und verstraffet werden.

## 14.

Es soll auch jeder Meister sich nach der Ordnung, die von denen Herrn und Handwerksmeistern gesetzet und vor gut befunden, richten und halten, und niemals wieder sprechen, sich auch jederzeit in Scherren still und friedsam aufführen, handelt er dawider, so büßet er auf erkännniß.

## 15.

Es soll auch kein Meister oder Meisterin sein Fleisch hausieren tragen lassen, weder durch sich oder durch seine Leute oder durch Fremde, wer das thut, verbüßet Straffe auf erkännniß.

## 16.

Wenn eine Ehrbare Gülde der Knochenhauer zusammen geboten und gefordert wird, so sollen die Witwen von der Knochenhauer

Gülde dahin geholten seyn, wenn sie mit gefordert werden, ohne alle (sehr erheblche) Ursache zu erscheinen, und wenn der Zeitpfennig erlegt wird, soll jede Witwe ihren Zeit Pfennig in eigener Person erlegen, handeln sie dawider, verbissen sie auf erkännniß.

## 17.

Wenn der Junge Meister von den Herrn und Handwerksmeistern beordert wäre, einen Befehl auszurichten und begegneten den Jungen Meister oder den geschworenen mit unbescheidenheit oder verdrießlichen Worten, wer das thut, der giebt Straße auf erkännniß.

## 18.

Wenn sichs zuträgt, daß der Jüngste Meister nicht zu Hause und von den Herrn und Handwerksmeistern verlaub gebethen und von Gülde wegen was auszurichten wäre, so soll der Jüngste Meister, der eben zugegen, den Befehl von den Handwerksmeistern annehmen und ausrichten und wenn er auch 10 biß 12 unter sich hätte, bey Straße auf erkännniß.

## 19.

Es soll kein Meister, Geselle oder Lehr-Junge des Sonn- oder Festtages über Feld gehen bey Straße auf erkännniß.

## 20.

Es sollen allhier in Nordhausen nicht mehr als 40 Meister seyn und auch keiner über bemeldete Zahl werden.

## 21.

Welcher Knochenhauer-gefess allhier dienen will, muß also gleich, wenn Ihn der Meister gentiethet, seinen Brief dem Meister überantworten und dann der Meister den Handwerksmeistern bringen, daß er in die Lade geleget werde, wer dawiderhandelt giebt Straße auf erkännniß.

## 22.

Welcher Gesell allhier, er sey Meisters-Sohn oder Frembt zur Gülde gefordert wird oder den Befehl der Handwerksmeister nicht respectiret, der giebt Straße auf erkännniß oder muß wandern.

## 23.

Wenn die Herrn und Handwerks-Meister im Scherren was zu tractiren und zu reden haben, so soll kein Meister oder Meisterin, Meisters Sohn, Gesell oder Lehr-Junge dabey treten, es sey denn, daß er von den Herren dazu verlanget wird, wer dawider handelt, giebt Straße auf erkännniß.

Auch soll niemand das Kalb- und ander Fleisch aufzublasen sich unterstehen.

---